



Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

Gemeindevorstand der
Gemeinde Eppertshausen
Franz-Gruber-Platz 14
64859 Eppertshausen

Fachbereich
Kommunalaufsicht

Frau Kraut
☎ 06151 881-1244

✉ kommunalaufsicht@ladadi.de

🌐 www.ladadi.de

Service-Nr.: 115 (ohne Vorwahl)



**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Eppertshausen 2026;
Aufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 97a in Verbindung mit § 92
Abs. 5 Nr. 2 HGO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2026 der Gemeinde Eppertshausen wurden am 29. Januar 2026 beschlossen und am 5. Februar 2026 der Kommunalaufsicht zur Genehmigung eingereicht.

Währenddessen war der fällige Jahresabschluss für 2024 noch nicht aufgestellt. Die Genehmigung des Haushaltes war daher gemäß § 112 Abs. 6 HGO zurückzustellen. Bereits in meiner letztjährigen Genehmigungsverfügung hatte ich auf die Relevanz des Jahresabschlusses für die Haushaltsplanung, -prüfung und -genehmigung aufmerksam gemacht. Seitens Ihrer Verwaltung wurde mir zugesichert, dass künftig der Jahresabschluss rechtzeitig vor der Haushaltsbeschlussfassung aufgestellt wird.

Am 18. März 2026 hat der Gemeindevorstand den Aufstellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2024 gefasst und die Nachweise zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse sind am 19. März 2026 erbracht worden. Das Revisionsamt hat die Prüffähigkeit des Jahresabschlusses am 25. März 2026 bestätigt. Daraufhin konnte das Haushaltsgenehmigungsverfahren zum Abschluss gebracht werden.

Der diesjährige Haushalt weist im ordentlichen Ergebnis erneut einen deutlichen Fehlbedarf aus. Um das rund 3,7 Millionen Euro hohe Defizit auszugleichen, soll der Rücklagenbestand aus außerordentlichen Überschüssen herangezogen werden. Dies ist zulässig, weil für das Haushaltsjahr 2026 im Finanzplanungserlass vom 30. September 2025 erneut eine entsprechende Ausnahmeregelung getroffen wurde. Somit gilt der Ergebnishaushalt nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO als ausgeglichen.

Die strukturelle Unterdeckung führt nicht nur zum stetigen Verzehr der angesammelten Rücklagen. Im Finanzhaushalt übersteigen die Auszahlungen

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Zeichen
1.11.020/53 kr

Datum

01. April 2026

Postanschrift:

Der Landrat des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:

Kreishaus Dieburg
Albinstraße 23
64807 Dieburg
☎ 06151 881-0

Fristenbriefkasten:

Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Sprechzeiten:

Nach Terminvereinbarung

Bankverbindung:

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

UST-IdNr. DE111608693



aus laufender Verwaltungstätigkeit die entsprechenden Einzahlungen um rund 2,2 Millionen Euro. Zuzüglich der fällig werden Kredittilgungen – die eigentlich aus einem zu erzielenden Überschuss der vorgenannten Einzahlungen geleistet werden sollten – beläuft sich die Unterdeckung im Finanzhaushalt auf 2.366.562 Euro. Die Verfehlung der gesetzlichen Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes ist ein genehmigungsbedürftiger Tatbestand. Nach einer weiteren Sonderregelung im bereits erwähnten Finanzplanungserlass kann die frei verfügbare Liquidität herangezogen werden, um die Genehmigungsfähigkeit eines unausgeglichenen Finanzhaushalts herbeizuführen, ohne dass es hierzu eines vorherigen Einvernehmensverfahrens mit der nächsthöheren Aufsichtsbehörde bedarf. In welcher Höhe ungebundene liquide Mittel vorhanden sind, hat die Kommune anhand einer vorgegebenen Tabelle (Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO) nachzuweisen. Die Gemeinde Eppertshausen hat diesen Nachweis mit Datum vom 25. Februar 2026 erbracht. Demnach sind von dem zum 1. Januar 2026 festgestellten Kassenbestand i.H.v. 10.054.124,19 Euro rund 5,6 Millionen Euro (frei) verfügbar. Der verfehlte Ausgleich im Finanzhaushalt kann somit genehmigt werden. Gleichwohl wird deutlich, dass Eppertshausen den Finanzbedarf des Haushaltsjahres nicht aus den erwarteten Einnahmen generieren kann, sondern auf den angesparten Kassenbestand zurückgreifen muss.

Selbst wenn der aktuelle Haushalt wie in den letzten Jahren eher konservativ und vorsichtig geplant ist, kann angesichts der großen Deckungslücken im Ergebnis- und Finanzhaushalt allenfalls eine Verringerung des prognostizierten Defizits erwartet werden.

Der Abbau des Zahlungsmittelbestandes und der Rücklagen setzt sich im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzhaushalt fort. Nach den geplanten Ergebnissen für die kommenden drei Jahre werden die Rücklagen nicht nur komplett aufgebraucht, sondern reichen noch nicht einmal aus, um das für 2029 prognostizierte Defizit abzudecken. Die Hochrechnung der ungebundenen Liquidität anhand der geplanten unterjährigen Veränderungen der Zahlungsmittelbestandes ist sogar noch kritischer. Demnach ist der gemeindliche Kassenbestand bereits im kommenden Jahr 2027 vollständig aufgebraucht und zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit werden Liquiditätskredite benötigt.

Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bei Erwartung von Fehlbeträgen oder negativen Zahlungsmittelbeständen in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wurde zwar abgeschafft, aber die Kommunen sind auch weiterhin grundsätzlich gesetzlich verpflichtet für die Planungsjahre den Haushaltsausgleich vorzusehen. Eppertshausen hat zwar schon verschiedene Maßnahmen wie z.B. Gebührenanpassungen vorgenommen, doch angesichts der aktuellen Datenlage wird die Gemeinde nicht umhinkommen, weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Haushaltssituation zu stabilisieren und die stetige Zahlungsfähigkeit der Gemeinde sicherzustellen.

Zuletzt möchte ich den Appell aus meiner letztjährigen Genehmigungsverfügung wiederholen, die mittelfristige Planung konkreter anzugehen. Insbesondere im investiven Bereich fällt auf, dass die Planung und Kalkulation von Baumaßnahmen nicht für den kompletten Planungszeitraum durchgeführt worden ist. Für die gesamte Haushaltsplanung gilt, dass die Ansätze soweit möglich grundsätzlich errechnet werden sollen und ansonsten sorgfältig zu schätzen sind. Alle weiteren, überwiegend formalen Feststellungen, die sich im Laufe der Haushaltsprüfung ergeben haben, wurden mit Frau Roßmell aus Ihrer Verwaltung telefonisch oder per E-Mail erörtert.

Unter Bezugnahme auf § 50 Abs. 3 HGO kann diese Verfügung oder deren Inhalt der Gemeindevertretung Eppertshausen zur Kenntnis gegeben werden.



Seite 3

Anliegend erhalten Sie die erforderliche Genehmigung des Haushaltes. Sie können nun die öffentliche Bekanntmachung sowie die Veröffentlichung im Internet gem. § 97 Abs. 4 HGO veranlassen. Bitte bestätigen Sie mir sodann die ordnungsgemäße Bekanntmachung und das Inkrafttreten der Haushaltssatzung durch Vorlage entsprechender Nachweise oder durch Angabe des Bekanntmachungsdatums.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Koch', written in a cursive style.

Koch

Anlagen

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg



Landkreis
Darmstadt-Dieburg
Zukunft. Regional. Leben.

- Kommunalaufsicht -

Dieburg, 01. April 2026

Az.: 240.1 051 901-10 05 kr

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Eppertshausen.

Im Auftrag

Koch

